

Ausschreibung „Anfängerschwimm-AG“



Start: Schuljahr 2022/23

Voranmeldung: bis 30. Juni 2022

Die Stiftung Sport in der Schule (c/o Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW, Thouretstr. 6, 70173 Stuttgart) möchte außerunterrichtliche Schwimmangebote im Primarbereich verstärkt fördern, da aufgrund der Corona-Pandemie nach wie vor Defizite im Schwimmen bei den Schülerinnen und Schülern erkennbar sind. Deshalb beabsichtigt die Stiftung auch im Schuljahr 2022/23 insgesamt bis zu 200.000 Euro für Anfängerschwimmkurse im Primarbereich bereitzustellen, die in Form von außerunterrichtlichen Veranstaltungen („Schul-AGs“) stattfinden. Gefördert werden Schwimmkurse, die in Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Partner durchgeführt werden. Pro Kurs stehen 500 Euro zur Verfügung. Die Stiftung übernimmt darüber hinaus keine weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der AG entstehen (z.B. Bädermiete, Eintrittsgelder usw.). Insgesamt sollen rund 400 Kurse ermöglicht werden.

Für die Teilnahme an der AG im Schuljahr 2022/23 gilt der Zeitraum **bis Juli 2023**. Die AG kann wöchentlich oder in Form von Kompaktveranstaltungen angeboten werden.

Die Anfängerschwimm-AG muss als außerunterrichtliche Veranstaltung geführt werden, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt ist.

1. Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an alle Grundschulen, Gemeinschaftsschulen mit Primarstufe und Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren in Baden-Württemberg. Schülerinnen und Schüler der Klasse 1 bis 4, die aller Voraussicht nach die Basisstufe des Schwimmkönnens (Niveaustufe 3 der „[Empfehlungen für den Schwimmunterricht](#)“) nach Abschluss der Schwimmausbildung im regulären Schwimmunterricht nicht erreicht haben werden, sollen von dieser Initiative profitieren.

In mindestens 15 Einheiten sollen in einer Anfängerschwimm-AG folgende Inhalte abgebildet werden:

- **Wassergewöhnung**
(Niveaustufe 1: Aufenthalt, Stehen, Gehen, Schweben, Auftreiben – mit und ohne Hilfsmittel, mit und gegen den Wasserwiderstand),
- **Grundfertigkeiten des Schwimmens**
(Niveaustufe 2: Atmen, Tauchen, Springen, Gleiten und Fortbewegen) sowie

2. Das Ziel

Mit der Teilnahme an der Anfängerschwimm-AG soll der Grundstein auf dem Weg zur Schwimmfähigkeit gelegt werden. (Hinweis: Junge Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung, denen es aufgrund Ihrer Einschränkungen ggf. nicht gelingt die Niveaustufe 2 zu erreichen, können unabhängig davon am Angebot teilnehmen).

3. Interessensbekundung

Jede interessierte weiterführende Schule kann bis zum **30. Juni 2022** eine Interessensbekundung in Form einer Voranmeldung abgeben, in der der individuelle Bedarf (Anzahl Kurse) angegeben wird. Der Eingang der Meldung wird mit einer E-Mail bestätigt. Es werden ausschließlich die [Onlinemeldungen über die Website](#) berücksichtigt. Interessensbekundungen per E-Mail können keine Berücksichtigung finden!

Bitte beachten Sie, dass nur eine begrenzte Anzahl Kurse genehmigt werden kann. Der Stiftung ist es ein Anliegen, dass möglichst viele Schulen dieses Angebot nutzen können. Wir gehen deshalb, je nach Anzahl eingehender Voranmeldungen, wie folgt vor:

- Bei Eingang von mehr Interessensbekundungen als verfügbare Mittel vorhanden sind, leiten wir ein Losverfahren ein.
- Erhalten wir weniger Voranmeldungen, wird zunächst pro Schule ein Kurs genehmigt. In einem zweiten Schritt werden dann die Schulen berücksichtigt, die in ihrer Interessensbekundung Unterstützung für mehr als einen Kurs angegeben haben. Hier werden Schulen mit erhöhtem Bedarf berücksichtigt. Dieser wird gemessen an der Gesamtschülerzahl einer Schule. Übersteigt die Nachfrage an zwei oder mehr Kursen die Zahl möglicher Maßnahmen, wird auch in diesem Fall gelost, wer eine Förderung erhält.

4. Die verbindliche Antragstellung

Schulen, die für die Förderung berücksichtigt wurden, werden **bis zum 7. Juli 2022 per E-Mail informiert** und erhalten einen Rückmeldebogen. Die Schule hat dann **bis zum 4. August 2022 Zeit, alle Vorbereitungen und Absprachen zu treffen** (Sicherung von Wasserfläche, Akquise eines Kooperationspartners usw.) und im Anschluss den verbindlichen Antrag per Rückmeldebogen bei der Stiftung einzureichen.

Dieser verbindliche Antrag beinhaltet das Einverständnis zu den Förderbedingungen und muss von der Schulleitung unterschrieben werden. Sofern die Schule ihren Antrag fristgerecht und vollständig einreicht, bleibt die zugesagte Förderung bestehen. Sollte der verbindliche Antrag unvollständig oder zu spät gestellt werden, verfällt der Anspruch auf das bewilligte Budget.

Das Budget wird erst nach Beendigung der AG(s) auf das Konto der Schule (bspw. auf das Konto des Fördervereins) überwiesen. Bei mehr als einer bewilligten AG erfolgt die Auszahlung am Ende, sprich nachdem alle AGs durchgeführt wurden.

5. Fördervoraussetzungen

(Erfüllung der Bedingungen erst zum Zeitpunkt der verbindlichen Antragstellung)

- Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme der Kinder an der Anfängerschwimm-AG liegt der Schule vor.
- Die Schule bestätigt als Antragsteller, dass der Kurs inhaltlich die Niveaustufen 1 bis 2 der „[Empfehlungen für den Schwimmunterricht](#)“ abbildet.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der AG sind Kinder der Klasse 1 bis 4, die aller Voraussicht nach die Basisstufe Schwimmen (Niveaustufe 3) nach Abschluss der Schwimmausbildung im regulären Schwimmunterricht nicht erreicht haben werden.
- An der AG nehmen regelmäßig mindestens sechs Schülerinnen und Schüler teil.
- Es werden mind. 15 Einheiten à 45 min (reine Wasserzeit) durchgeführt.
- Kooperationen sind beispielsweise möglich mit Sportvereinen, Schwimmvereinen/-abteilungen, Verbänden, DLRG-Ortsgruppen und qualifizierten Privatpersonen (Nachweis Methodik-Didaktik/[Rettungsfähigkeit](#) muss vorliegen). Kooperationen mit kommerziellen Anbietern sind nicht förderfähig. Auch AGs, die von

Lehrkräften im Rahmen ihres Deputats angeboten werden, können aus Mitteln der Stiftung nicht gefördert werden.

- Die Anfängerschwimm-AG darf nicht durch andere Landesprogramme gefördert werden.
- Das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Kooperationsbudget fließt vollständig in die Umsetzung der Maßnahme.
- Falls die AG nicht durchgeführt werden kann, wird die Stiftung informiert, damit Schulen auf einem Wartepplatz nachrücken können.
- Nach Beendigung der Maßnahme ist innerhalb von 2 Wochen von der Schulleitung eine Bestätigung über die Anzahl durchgeführter Einheiten und Teilnehmer/innen pro durchgeführte AG samt Kontodaten per vorgegebenem Antwortbogen einzureichen. Erst danach und bis spätestens Ende September 2023 erfolgt die Auszahlung des Kooperationsbudgets auf das angegebene Konto.
- Für die Anfängerschwimm-AG und die Anleitungsperson gelten die Maßgaben der CoronaVO Schule.

6. Pandemie bedingter Abbruch der Maßnahme oder nicht Zustandekommen der AG

Sollte die Anfängerschwimm-AG Pandemie bedingt abgebrochen werden müssen und zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgeholt werden können, wird das Budget entsprechend der tatsächlich stattgefundenen Einheiten wie folgt angepasst:

ab 12 absolvierten Einheiten: 500 €
7 - 11 absolvierte Einheiten: 250 €
4 - 6 absolvierte Einheiten: 125 €
2 - 3 absolvierte Einheiten: 65 €
0 - 1 absolvierte Einheiten: 0 €

Sollte die Maßnahme Pandemie bedingt nicht wie geplant starten können (z. B. aufgrund von Bäderschließungen) und auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden müssen, so gilt die Zusage weiterhin. Die Schule muss sich jedoch zum nächstmöglichen Zeitpunkt um die nötigen Vorkehrungen kümmern (neue Wasserzeiten, Absprachen mit Kooperationspartner usw.) und die Stiftung über den neuen Zeitraum der Maßnahme informieren. Der Anspruch auf das zugesagte Budget verfällt, wenn die Schule bis zum Schuljahresende 2022/23 keine Ersatztermine festgelegt hat.

7. Sonstige Bestimmungen

Für Datenverluste – insbesondere auf dem Wege der Datenübertragung – und andere technische Defekte übernimmt die Stiftung Sport in der Schule keine Haftung.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, im Rahmen der Maßnahme Anpassungen vorzunehmen oder bei triftigen Grund einzelne Schulen von der Förderung auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anfängerschwimm-AG nicht stattfinden kann oder die Förderbedingungen nicht erfüllt werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

Ausschließliches anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Förderbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Förderbedingungen hiervon unberührt.

Diese Förderbedingungen können von der Stiftung Sport in der Schule jederzeit ohne gesonderte Benachrichtigung geändert werden.

8. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Durchführung und Abwicklung der Maßnahme erhoben, verarbeitet und genutzt. Ergänzend werden selbstverständlich alle Vorgaben des Datenschutzes beachtet.

Welche personenbezogenen Daten werden wie und warum verarbeitet?

Im Rahmen der Maßnahme erhebt und speichert die Stiftung Sport in der Schule zum Zweck der Abwicklung folgende personenbezogene Daten der Schulleitung bzw. der verantwortlichen Ansprechperson, die in unserem Online-Anmeldeformular abgefragt werden:

- Vorname und Name der Schulleitung
- Vorname und Name der verantwortlichen Ansprechperson
- E-Mail-Adresse der o. g. Personen
- Schulname, Schuladresse und Telefonnummer der Schule
- Dienststellenschlüssel

Kontodaten für die Auszahlung der Kooperationsbudgets und Angaben zum Kooperationspartner werden gesondert per Rückmeldebogen eingeholt und der Stiftung ausschließlich über den Postweg übermittelt.

Die Daten werden nicht weitergegeben. Von den Schülerinnen und Schülern benötigen wir keine personenbezogenen Angaben, da zur Abwicklung lediglich die Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die Anzahl tatsächlich stattgefunden Einheiten abgefragt werden.

Wie lange werden Ihre Daten aufbewahrt?

Die erhobenen personenbezogenen Daten der Schulleitung bzw. der verantwortlichen Person werden ausschließlich für die Abwicklung der Maßnahme gespeichert und genutzt. Nach Ablauf der Aktion und Überweisung des Budgets werden die personenbezogenen Daten bis spätestens 30.09.2023 gelöscht.

9. Die Termine im Überblick

bis 30. Juni 2022	Interessensbekundung über das Onlineformular auf der Stiftungswebsite;
bis 7. Juli 2022	werden vorangemeldete Schulen per E-Mail benachrichtigt, ob Sie für die Förderung berücksichtigt werden;
bis 4. August 2022	reichen Schulen, die eine Zusage erhalten haben, ihre verbindliche Anmeldung postalisch ein (Eingangsdatum);
Mitte August 2022	erhält die Schule per E-Mail die verbindliche Zusage samt Abrechnungs- und Dokumentationsbogen;
Ende August 2022	werden mögliche Nachrücker informiert;
bis August 2023	<i>erst nach Beendigung der Maßnahme und nachdem der ausgefüllte Abrechnungs- und Dokumentationsbogen bei der Stiftung eingegangen sind, erfolgt die Auszahlung.</i>